

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1991/3/7 150s12/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.03.1991

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 7. März 1991 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Steininger als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Reisenleitner, Dr. Lachner, Dr. Kuch und Dr. Hager als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters Dr. Winge als Schriftführer, im Verfahren über eine Aufsichtsbeschwerde (§ 15 StPO), AZ 7 Bs 253/90 des Oberlandesgerichtes Linz, über die Beschwerde der Maria H***** gegen den Beschuß des Oberlandesgerichtes Linz vom 28. Dezember 1990, AZ 7 Bs 253/90, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den Beschuß

gefaßt:

Spruch

Die als "Rekurs" bezeichnete Beschwerde wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Das Oberlandesgericht Linz hat im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 15 StPO im Zusammenhang mit einer Aufsichtsbeschwerde der Maria H***** (betrifft die Verfahren AZ U 124/89 und U 182/89 jeweils des Bezirksgerichtes Frankenmarkt) über die Einschreiterin mit Beschuß vom 7. Dezember 1990, AZ 7 Bs 253/90, eine Ordnungsstrafe von 2.000 S verhängt, nachdem schon mit Beschuß vom 3. Oktober 1990 zum selben Aktenzeichen kein Anlaß zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen gefunden worden war.

Rechtliche Beurteilung

Mit dem angefochtenen Beschuß wurde einem Antrag der Maria H***** , "ihr (zur Anfechtung des erstangeführten Beschlusses) die Verfahrenshilfe im vollen Umfang zu bewilligen und ihr einen Verfahrenshelfer kostenlos beizugeben", nicht Folge gegeben.

Die dagegen gerichtete, als "Rekurs" bezeichnete Beschwerde der Genannten ist unzulässig, weil nach dem Gesetz gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte nur ausnahmsweise, nicht aber im vorliegenden Fall eine Beschwerde eingeräumt ist (siehe dazu Bertel, StPO3, RN 808, 809; Mayerhofer-Rieder, StPO2, ENr. 10 zu § 15).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Anmerkung

E25600

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:0150OS00012.91.0307.000

Dokumentnummer

JJT_19910307_OGH0002_0150OS00012_9100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at